

Lieferbedingungen

(I) Geltungsbereich und Schriftformerfordernis

1. Nachstehende Liefer- und Leistungsbedingungen der Firma KAESER Kompressoren GmbH (KAESER) gelten für alle Lieferungen und Leistungen der Firma KAESER. Sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen KAESER und dem Besteller richten sich nach diesen Bedingungen. Abweichende Geschäftsbedingungen des Bestellers werden auch durch Auftragsannahme nicht Vertragsinhalt.

2. Sofern Rahmenverträge zwischen den Parteien abgeschlossen sind, haben diese Vorrang gegenüber diesen Lieferbedingungen. Sie werden an jenen Stellen, wo keine speziellen Regelungen getroffen sind, durch diese Bedingungen ergänzt.

3. Änderungen und Ergänzungen zu einem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit, bei sonstiger Ungültigkeit, der Schriftform; dies gilt auch für das Schriftformerfordernis selbst.

(II) Angebot, Angebotsunterlagen und Auftragsbestätigung

1. Angebote sind stets freibleibend, sofern Gegenteiliges nicht vereinbart wird.

2. Die zu dem Angebot gehörigen Unterlagen, wie Abbildungen, Beschreibungen und Zeichnungen, Maß- und Gewichtsangaben, sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.

3. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Mustern- und anderen Unterlagen körperlicher und unkörperlicher Art – auch in elektronischer Form – behält sich KAESER Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen ohne Zustimmung von KAESER Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben. KAESER verpflichtet sich, vom Besteller als vertraulich bezeichnete Informationen und Unterlagen nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.

4. Ein Vertrag kommt – mangels besonderer Vereinbarung – mit der schriftlichen Auftragsbestätigung von KAESER zustande. Für den Inhalt des Vertrages ist diese Auftragsbestätigung gegebenenfalls in Verbindung mit der mit KAESER zu vereinbarenden Produktbeschreibung maßgebend.

(III) Preise und Zahlungsbedingungen

1. Die Preise gelten ab Werk und schließen Verpackung, Fracht, Porto und Wertsicherung nicht ein. Zu den Preisen kommt die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe dazu.

2. An Besteller, mit denen bisher keine Geschäftsverbindung bestand, erfolgt die Liefere-

ung, wenn nicht anders vereinbart, gegen Vorauszahlung oder Nachnahme. Bei ständiger Geschäftsverbindung ist die Zahlung von Waren-Rechnungen innerhalb von 10 Tagen mit 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto zu leisten. Bei Aufträgen im Werte von mehr als € 5.000,- erfolgt die Zahlung in der Weise, dass ein Drittel des Rechnungsbetrages nach Eingang der Auftragsbestätigung, ein Drittel nach Mitteilung der Versandbereitschaft und ein Drittel 30 Tage nach Rechnungsstellung zu zahlen ist.

3. Schecks und Wechsel werden nur als Leistung Erfüllung halber angenommen. Wechsel müssen diskontfähig sein. Diskont- und Einzugsspesen gehen zu Lasten des Bestellers und sind mit Rechnungsstellung sofort ohne Abzug fällig.

4. Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Besteller nicht zu.

5. Bis zur vollständigen Bezahlung bleibt KAESER Eigentümer des Vertragsgegenstandes.

(IV) Lieferfrist und Lieferverzögerung/Abnahme-/Annahmeverweigerung

1. Die Lieferzeit beginnt mit dem Datum der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Einigung und Klarstellung aller erforderlichen technischen Fragen und Unterlagen. Ihre Einhaltung durch KAESER setzt voraus, dass der Besteller alle ihm obliegenden Verpflichtungen, wie z.B. Beibringung von Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben oder Leistung einer Anzahlung erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Dies gilt nicht, soweit KAESER die Verzögerung zu vertreten hat.

2. Die Einhaltung der Lieferfrist steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Sich abzeichnende Verzögerungen teilt KAESER sobald als möglich mit.

3. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk von KAESER verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist – außer bei berechtigter Abnahmeverweigerung – der Abnahmetermin maßgebend, hilfsweise die Meldung der Abnahmebereitschaft.

4. Werden der Versand bzw. die Abnahme des Liefergegenstandes aus Gründen verzögert, die der Besteller zu vertreten hat, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Meldung der Versand-/Abnahmebereitschaft, die durch die Verzögerung entstandenen Kosten, insbesondere für Lagerung, berechnet. Bei Lagerung im Werk von KAESER kann er 0,5 v.H. des

Rechnungsbetrages pro angefangenem Monat berechnen, maximal jedoch 10 % des Vertragswertes der nicht abgenommenen Liefergegenstände. Dem Besteller bleibt es unbenommen, geringere Lagerungskosten von KAESER darzulegen und notfalls nachzuweisen. KAESER ist berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Besteller mit angemessen verlängerter Frist zu beliefern. Weitergehende Ansprüche bleiben KAESER unter Anrechnungen der Leistungen des Bestellers erhalten.

5. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers voraus; solange der Besteller in Verzug ist, ist KAESER nicht verpflichtet seine Leistung zu erbringen.

6. Ist die Nichteinhaltung der Lieferfrist auf höhere Gewalt, auf Arbeitskämpfe oder sonstige Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereiches von KAESER liegen, zurückzuführen, so verlängert sich die Lieferfrist angemessen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse wird der Lieferer dem Besteller baldmöglichst mitteilen.

7. Der Besteller kann ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten, wenn KAESER die gesamte Leistung vor Gefahrübergang endgültig unmöglich wird. Der Besteller kann darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung die Ausführung eines Teils der Lieferung unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung einer Teillieferung hat. Ist dies nicht der Fall, so hat der Besteller den auf die Teillieferung entfallenden Vertragspreis zu zahlen. Dasselbe gilt bei Unvermögen von KAESER. Im Übrigen gilt Abschnitt VII 2. Tritt die Unmöglichkeit oder Unvermögen während des Annahmeverzuges ein oder ist der Besteller für diese Umstände allein oder weit überwiegend verantwortlich, bleibt er zur Gegenleistung verpflichtet.

8. Verweigert der Besteller die Abnahme/Annahme des Vertragsgegenstandes, der Lieferung oder Leistung, so kann KAESER ihm eine angemessene Frist zur Abnahme oder Annahme setzen. Hat der Besteller den Vertragsgegenstand innerhalb der ihm gesetzten Frist nicht ab- oder angenommen, so ist KAESER unbeschadet des Rechts auf Vertragserfüllung berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. In jedem Fall kann KAESER in diesem Falle auch ohne Nachweis der tatsächlichen Höhe des entstandenen Schadens und unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen, einen pauschalen Schadensersatz in Höhe von 25 % des Nettoauftragswertes bei

nicht abgenommener Standardware und in Höhe von 100 % bei anderweitig nicht verwertbaren Sonderanfertigungen verlangen.

(V) Gefahrübergang, Abnahme

1. Die Gefahr geht auf den Besteller über, wenn der Liefergegenstand das Werk verlassen hat, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder KAESER noch andere Leistungen, z. B. die Versandkosten oder Anlieferung und Aufstellung übernommen hat. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Sie muss unverzüglich zum Abnahmetermin, hilfsweise nach der Meldung des Lieferers über die Abnahmebereitschaft durchgeführt werden. Der Besteller darf die Abnahme bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels nicht verweigern. Die Sendung wird durch KAESER auf Kosten des Bestellers gegen Transportschäden und auf Wunsch des Bestellers auf seine Kosten gegen sonstige versicherbare Risiken versichert.

2. Verzögert sich oder unterbleibt der Versand bzw. die Abnahme infolge von Umständen, die KAESER nicht zuzurechnen sind, geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft auf den Besteller über. KAESER verpflichtet sich, auf Kosten des Bestellers die Versicherungen abzuschließen, die dieser verlangt.

3. Teillieferungen sind zulässig soweit für den Besteller zumutbar.

(VI) Mängelansprüche

Für Mängel der Lieferung leistet KAESER unter Ausschluss weiterer Ansprüche – vorbehaltlich Abschnitt VII – wie folgt Gewähr:

1. Alle diejenigen Teile, die sich bei Übergabe als mangelhaft herausstellen, ist KAESER nach Wahl berechtigt, zu verbessern oder auszutauschen, sofern es sich um wesentliche Mängel handelt. Wesentlich ist dabei ein Mangel, wenn er, gemessen am Vereinbarten, die Funktionsfähigkeit des Gegenstandes beeinträchtigt. Die Feststellung solcher Mängel ist KAESER unverzüglich schriftlich zu melden. Auch auf ersetzte Teile gilt ein allfälliger Eigentumsvorbehalt von KAESER.

2. Zur Vornahme aller KAESER notwendig erscheinenden Verbesserungen und Ersatzlieferungen, hat der Besteller die erforderliche Zeit zu geben; andernfalls ist KAESER von der Haftung der daraus entstehenden Folgen befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei der Lieferer sofort zu verständigen ist, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte zu beseitigen und von KAESER Ersatz der

erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Diese besondere Dringlichkeit hat der Besteller unter Beweis zu stellen.

3. Von den durch die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden Kosten trägt KAESER, soweit die Beanstandung berechtigt ist, die Kosten des Ersatzstückes und des Versandes. Er trägt außerdem die Kosten des Aus- und Einbaues sowie die Kosten der etwa erforderlichen Gestellung der notwendigen Monteure und Hilfskräfte einschließlich Fahrtkosten, soweit hierdurch keine unverhältnismäßige Belastung KAESERS eintritt.

4. Der Besteller hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Recht zur Wandlung bzw. Verbesserung durch Dritte, wenn KAESER – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine ihm gesetzte angemessene Frist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung wegen eines Mangels fruchtlos verstreichen lässt. Liegt nur ein unwesentlicher Mangel vor, steht dem Besteller jedenfalls lediglich nur ein Recht zur Minderung des Vertragspreises zu. Das Recht auf Minderung des Vertragspreises bleibt ansonsten ausgeschlossen. Weitere Ansprüche bestimmen sich nach Abschnitt VII 2.

5. Keine Gewähr wird insbesondere in folgenden Fällen übernommen:

a) Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht auf ein Verschulden des Liefersers zurückzuführen sind.

b) die Nichtverwendung eines Motorschutzschalters.

c) Unsachgemäße Nachbesserung des Vertragsgegenstandes durch den Besteller oder durch einen von ihm beauftragten Dritten, sofern der Besteller nicht nachweist, dass die Änderungs- oder Instandsetzungsarbeiten nicht kausal für den eingetretenen Schaden gewesen sind.

6. Voraussetzung für die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ist zudem, dass

a) der Besteller offensichtliche Mängel KAESER innerhalb einer Frist von 2 Wochen ab Empfang der Ware schriftlich anzeigt;

b) der Besteller die ihm gem. UGB obliegende Untersuchungs- und Rügepflichten ordnungsgemäß ausgeübt hat.

7. Wählt der Besteller wegen eines Rechts- und/oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch

wegen des Mangels zu. Wählt der Besteller nach gescheiterter Nacherfüllung Schadensersatz, verbleibt die Ware bei ihm, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadensersatz beschränkt sich dann auf die Differenz zwischen dem Kaufpreis und dem Wert der mangelhaften Sache. Dies gilt nicht, wenn KAESER die Vertragsverletzung arglistig verursacht hat.

8. Die Gewährleistungsfrist regelt sich nach Ziffer VIII.

9. Als Beschaffenheit der Ware gilt grundsätzlich nur die dem Vertrag zugrunde liegende konkrete Produktbeschreibung des Herstellers als vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung des Herstellers oder Dritter stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware dar.

10. Erhält der Besteller eine mangelhafte Montageanleitung, ist KAESER lediglich zur Lieferung einer mangelfreien Montageanleitung verpflichtet und dies auch nur dann, wenn der Mangel der Montageanleitung einer ordnungsgemäßen Montage entgegensteht. Bei Montageproblemen, die auf eine mangelhafte Montageanleitung zurückzuführen sind, hat der Besteller KAESER, der ihm zu den üblichen und bekannten Geschäftszeiten beratend zur Seite stehen wird, telefonisch zu kontaktieren.

11. Garantien im Rechtssinne erhält der Besteller durch KAESER grundsätzlich nicht. Etwaige Garantien dritter Hersteller bleiben davon unberührt.

12. Stellt KAESER die Produktion von Waren ein, die der Besteller in der Vergangenheit bezogen hat, ist KAESER verpflichtet, Ersatzteile für die nicht mehr im Programm befindlichen Waren innerhalb einer Frist von 8 Jahren beginnend mit der Einstellung der Produktion zu bevorraten und zu liefern, wobei anstelle der Originalteile auch qualitativ gleichwertige Ersatzteile verwendet werden können.

13. Bzgl. Handelsfähigkeit und der tatsächlichen und rechtlichen Betriebsbereitschaft leistet KAESER Gewähr für den Einsatz der Lieferungen und Leistungen im Gebiet der Republik Österreich, es sei denn, die Lieferungen und Leistungen von KAESER sind ausdrücklich in oder für ein anderes Land vertraglich vorgesehen. Es ist insoweit allein Sache des Bestellers, dafür Sorge zu tragen, dass bei beabsichtigter Weiterlieferung oder Einsatz in Ländern außerhalb Österreichs die dort geltenden Einfuhrbestimmungen, Embargoregelungen, Zulassungsbestimmungen und sämtliche Regelungen, die für den Einsatz und Betrieb der Lieferungen von KAESER zu beachten sind, erfüllt werden. Dies gilt auch für die Einhaltung ländertypischer Betriebsvoraussetzungen (z. B. Voltzahl und Frequenz des Stromnetzes, Einhaltung von Sicherheitsbestimmungen etc.).

14. Bei gebrauchten Sachen gewährt KAESER kein Gewährleistungsrecht, ansonsten beträgt die Gewährleistungsfrist 12 Monate ab Übergabe.

(VII) Haftung

1. Wenn der Liefergegenstand durch Verschulden von KAESER infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsabschluss erfolgten Vorschlägen und Beratungen oder durch die Verletzung anderer vertraglicher Nebenverpflichtungen – insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes – vom Besteller nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Bestellers die Regelungen der Abschnitte VI und VII 2. entsprechend.

2. Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haftet KAESER – aus welchen Rechtsgründen auch immer – nur

a) bei zumindest krass grober Fahrlässigkeit des Inhabers/der Organe oder leitender Angestellter,

b) bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,

c) bei Mängeln, die er arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit er garantiert hat,

d) bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen zwingend eine Haftung vorgesehen ist. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet KAESER auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

3. Eine Haftung von KAESER ist generell für indirekte oder mittelbare Schäden ausgeschlossen, das trifft insbesondere zu auf entgangene Gewinne oder Mangelfolgeschäden.

(VIII) Verjährung

Alle Ansprüche des Bestellers – aus welchen Rechtsgründen auch immer – verjähren in 3.000 Betriebsstunden, spätestens jedoch in 12 Monaten, beginnend mit der Annahme der Ware/Abnahme von Werkleistungen. Bei Mängeln bei der Herstellung eines Bauwerkes oder an Gegenständen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendung für ein Bauwerk verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben, beträgt die Verjährungsfrist 2 ½ Jahre. Mit der Ersatzlieferung gem. Ziffer VI beginnt die Verjährungsfrist lediglich für diese Ersatzlieferung/Ersatzteile neu zu laufen.

(IX) Eigentumsvorbehalt

1. Alle Lieferungen und Leistungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt. Gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises/Gebühren und aller sonstigen Forderungen von KAESER gegen den Besteller aus der laufenden Geschäftsverbindung Eigentum von KAESER.

2. Wird Ware durch den Besteller verarbeitet oder verwertet, so erfolgt die Verarbeitung/Verwertung für KAESER – dieser gilt als Hersteller und erwirbt das Eigentum an dem Zwischen- oder Enderzeugnis. Bei Verarbeitung mit anderen, nicht dem Besteller gehörenden Waren, erwirbt KAESER Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der von ihm gelieferten Ware zum Wert der fremden Ware im Zeitpunkt der Verarbeitung.

3. Der Besteller ist zur Weiterveräußerung gelieferter Ware und zur Weiterlizenzierung im Rahmen der getroffenen Vereinbarung jederzeit widerruflich im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes berechtigt. Der Besteller tritt an KAESER schon jetzt sicherheitshalber alle im Zusammenhang mit der Weiterveräußerung und der Geschäftsbeziehung zu seinen Abnehmern stehenden Forderungen mit Nebenrechten in Höhe des Wertes der jeweils gelieferten Waren ab. KAESER ist ermächtigt, die Forderungsabtretung den Abnehmern des Bestellers jederzeit anzuzeigen. Namen und Anschriften der Abnehmer hat der Besteller auf Verlangen KAESER unverzüglich mitzuteilen.

4. Der Besteller ist verpflichtet, den Liefergegenstand auf seine Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern, solange KAESER Vorbehaltseigentümer des Liefergegenstandes ist und KAESER auf Anforderung den Versicherungsnachweis zu führen.

5. Der Besteller darf den Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat der Besteller KAESER unverzüglich davon zu benachrichtigen. Sollte KAESER aufgrund unterbliebener oder verspäteter Benachrichtigung ein Schaden entstehen (z. B. durch Rechtsverlust), ist der Besteller dafür ersatzpflichtig.

6. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist KAESER zur Rücknahme nach Mahnung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet.

7. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie die Pfändung des Liefergegen-

standes durch KAESER gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag.

8. KAESER verpflichtet sich, die ihm zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheit die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt KAESER.

(X) Schutzrechte, Urheberrechte, Geheimhaltung

1. Sämtliche Rechte an Patenten, Gebrauchsmustern, Marken, Ausstattungen und sonstigen Schutzrechten sowie Urheberrechte für den Vertragsgegenstand und Leistungen, inkl. Beschreibungen und Dokumentationen von KAESER verbleiben bei KAESER. Dies gilt insbesondere auch für die Produktbezeichnungen, für Software und für Namens- und Kennzeichenrechte.

2. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.

3. Zeichnungen, Werkzeuge, Software, Formen, Vorrichtungen, Modelle, Schablonen, Muster und ähnliche Gegenstände, die von oder für KAESER geliefert, genutzt oder zur Verfügung gestellt werden, sind und bleiben Eigentum von KAESER. Sie dürfen Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Werden die vorgenannten Gegenstände für KAESER gefertigt, werden diese bereits bei Erstellung bzw. Herstellung Eigentum von KAESER. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der patentrechtlichen, kennzeichenrechtlichen, urheberrechtlichen und wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen zulässig.

4. Vertragspartner des Bestellers sind dazu entsprechend, schriftlich, zu verpflichten.

5. Der Besteller darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung auf die Geschäftsverbindung mit KAESER werbend hinweisen.

(XI) Kollision mit Rechten Dritter / Salvatorische Klausel

1. Wenn der Besteller wegen unmittelbarer Verletzung von Schutzrechten, einschließlich Urheberrechten aufgrund von Lieferungen und/oder Leistungen durch KAESER von Dritten in Anspruch genommen werden sollte, stellt ihn KAESER hinsichtlich der gegen ihn erkannten oder vergleichsweise festgelegten Schadenersatzansprüche sowie hinsichtlich

der Gerichts- und Anwaltskosten frei; dies jedoch nur unter folgenden Voraussetzungen:

a) Der Besteller unterrichtet KAESER unverzüglich von der Inanspruchnahme oder Verwarnung durch Dritte, ohne vorher irgendwelche Schritte zur Abwehr eingeleitet und/oder einen Anwalt eingeschaltet zu haben. Hiervon ausgenommen sind Sofortmaßnahmen, die eingeleitet werden müssen, bevor KAESER informiert werden kann.

b) Nur KAESER ist befugt, Abwehrmaßnahmen einzuleiten und Anwälte mit der Durchführung der Abwehrmaßnahmen zu betrauen und/oder Erklärungen abzugeben und/oder sonstige Verhandlungen vorzunehmen. Auf Wunsch von KAESER wird der Besteller auf Kosten von KAESER einen Anwalt mit der Vertretung beauftragen.

c) Der Besteller benachrichtigt KAESER unverzüglich und laufend über die Angelegenheit und stellt insbesondere die erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung.

2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ungültig oder undurchsetzbar sein, so werden diese durch solche gültigen und durchsetzbaren Bestimmungen ersetzt, die den zu ersetzenden Bestimmungen wirtschaftlich und rechtlich am nächsten kommen.

(XII) Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus den Geschäftsverbindungen, insbesondere aus unseren Lieferungen, ist der Firmensitz von KAESER, auch wenn Verkäufe oder Lieferungen von einer Niederlassung vorgenommen worden sind. Gerichtsstand ist Linz; KAESER kann darüber hinaus auch bei dem für den Sitz des Bestellers zuständigen oder bei jedem anderen gesetzlich zuständigen Gericht klagen. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht; die Bestimmungen des UN-Kaufrechts werden ausdrücklich für nicht anwendbar erklärt.